

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Aachen - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) sowie des § 16 Gewerbesteuerergänzungsgesetz vom 15.10.2002 (BGBl. 2002 I S. 4167) und des § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. 1973 I S. 965), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 28.01.2015 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Aachen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### § 1 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 475 v.H. festgesetzt.

#### § 2 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 305 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 525 v.H.

#### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 rückwirkend in Kraft.

Vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Aachen – Hebesatzsatzung - vom 28.01.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 31.01.2015

Philipp  
Oberbürgermeister